

# ZG\_OBERGERICHT BS 2024 81 vom 3. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2024\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_81)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 81 du 3 décembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 81 del 3 dicembre 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22. August 2024 ist mithin einzutreten.

Seite 4/7 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltensfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

### E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung im Wesentlichen wie folgt:

#### E. 3.1

Die Äusserungen der Beschuldigten vom 11. Februar 2021, 1. Juli 2022, 21. September 2022 und 15. Februar 2023 gegenüber der KESB F.\_\_\_\_\_ müssten im damaligen Kontext verstanden werden und dürften nicht im Zusammenhang mit dem viel späteren Vorwurf der "Gehirnwäsche" interpretiert werden. In diesen Äusserungen sei kein Ehreingriff im Sinne von Art. 173 ff. StGB zum Nachteil des Beschwerdeführers zu erkennen. Diese Äusserungen habe die Beschuldigte gegenüber einer zuständigen Fachbehörde

offensichtlich aus Sorge um das Wohlergehen ihrer betagten Mutter getätigt, ohne ihren Bruder bzw. seinen Einfluss auf die gemeinsame Mutter moralisch-ethisch zu kommentieren. Dabei habe sie bereits den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede und der Verleumdung nicht erfüllt. Selbst wenn dies aber angenommen würde, hätte sie dies in rechtfertigendem Notstand oder in Wahrung berechtigter Interessen als übergesetzlichem Rechtfertigungsgrund getan und rechtmässig oder höchstens fahrlässig gehandelt, womit sie den subjektiven Tatbestand von Art. 173 f. StGB nicht erfüllt hätte. Schliesslich wäre aufgrund der Stellungnahme der Beschuldigten da- von auszugehen, dass ihr der Gutgläubensbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB gelungen sei, da bei Gefährdungsmeldungen an die KESB keine hohen Anforderungen an den Gutgläubensbeweis gestellt werden dürften.

### **E. 3.2**

Was den Vorwurf der "Gehirnwäsche" an der polizeilichen Einvernahme vom 22. Dezember 2023 betreffe, sei aufgrund der Untersuchungsakten offensichtlich, dass die Beschuldigte "Hirnwäsche" im umgangssprachlichen Sinne gemeint habe und dies von der Zuger Polizei auch so verstanden worden sei. Dieser Vorwurf habe somit nicht das Geringste mit der Ge- hirnwäsche im Sinne der UN-Antifolterkonvention zu tun. Umgangssprachlich sei damit viel- mehr psychische Beeinflussung bzw. Manipulation gemeint, mithin keine per se strafbare bzw. ehrverletzende Handlung.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

Seite 5/7

#### **E. 4.1**

Die Beschuldigte sei von der KESB im Oktober 2020 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass kein Schutzbedarf der Mutter bestehe. Ungeachtet dessen habe die Beschuldigte zwei Monate später den Beschwerdeführer beschuldigt, die Mutter einer "Hirnwösch" unterzogen zu haben. Eine negative Beeinflussung und Manipulation einer Person, welche behauptet schutzbedürftig sei, setze den Beschwerdeführer in seiner Ehre herab. Es liege eine inkrimi- nierende Handlung vor, was nicht mit dem Hinweis auf Umgangssprache abgetan werden könne. Die "Hirnwösch" sei als eine die Ehre herabmindernde Aussage betreffend die Hand- lungsweise des Beschwerdeführers gegenüber der Mutter zu verstehen. Die Äusserungen der Beschuldigten gegenüber der KESB untermauerten deren Aussage an der polizeilichen Einvernahme vom 22. Dezember 2023.

#### **E. 4.2**

Die Beschuldigte habe die Aussage im Rahmen eines Strafverfahrens gegenüber einem Drit- ten (Polizeibeamter) im Wissen um die Einstellung des KESB-Verfahrens getätigt, somit wi- der besseres Wissen. Es könne daher nicht von einer tiefen Hürde des Gutgläubensbewei- ses ausgegangen werden. Auch ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund liege nicht vor. Die "Hirnwösch"-Aussage könne nicht mit einem Gutgläubensbeweis umgestossen werden.

### **E. 5**

Der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer jemanden bei einem anderen eines unehren- haften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, be-

schuldigt oder verdächtigt sowie, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiter- verbreitet (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB).

### **E. 5.1**

Den Tatbestand des Art. 173 StGB erfüllen ehrverletzende Tatsachenbehauptungen über den Verletzten gegenüber Dritten. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz. Eventualvor- satz genügt. Dieser muss sich auf den ehrverletzenden Charakter der Mitteilung, die Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, nicht aber auf die Unwahrheit beziehen. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.2 m.H).

### **E. 5.2**

Die Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Straf- recht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1 m.H.).

### **E. 5.3**

Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeu- tung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Um- ständen beilegt, abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist ein Text nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt. Die Bestimmung des In- halts einer Aussage ist Tatfrage, die Ermittlung des Sinns, den ein unbefangener Durch- schnittsadressat den verwendeten Äusserungen und Bildern beilegt, ist dagegen Rechtsfrage Seite 6/7 (BGE 137 IV 313 E. 2.1.3 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3).

### **E. 6.1**

Die Beschuldigte machte die beanstandeten Äusserungen zum einen Teil im Rahmen eines KESB-Verfahrens, das aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Beschuldigten betreffend die Mutter der Parteien eingeleitet wurde. Zum anderen Teil erfolgten die Äusserungen in der po- lizeilichen Einvernahme vom 22. Dezember 2023 im Rahmen einer Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte, in welchem dieser Tätlichkeiten gegen den Beschwerdeführer vorgeworfen wurden. In beiden Fällen ging es um den Gesundheitszustand der Mutter der Parteien und den Kontakt der Beschuldigten zu dieser. Diesbezüglich herrschen zwischen den Parteien seit sieben Jahren und vor allem seit einem Gespräch im Januar 2021 grosse Unstimmigkei- ten, die sich insbesondere im Verlauf des KESB-Verfahrens intensivierten. Die Streitigkeiten hatten überdies zur Folge, dass der Kontakt zwischen der Beschuldigten und der Mutter ab- brach (vgl. dazu act. 1/2). Die Äusserungen der Beschuldigten gegenüber der KESB wie auch an der polizeilichen

Einvernahme sind somit in diesem Kontext zu beurteilen.

### **E. 6.2**

Die Beschuldigte ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer, bei welchem die Mutter der Parteien wohnt, einen starken Einfluss auf diese ausübt, und sie befürchtet, aufgrund der Streitigkeiten mit dem Beschwerdeführer den Kontakt mit der Mutter endgültig zu verlieren. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen der Beschuldigten an der polizeilichen Einvernahme. Sie erklärte dort, sie habe ihre Mutter vor dem Vorfall am 19. Dezember 2023 während 14 Monaten nicht mehr gesehen und zudem habe sie seit rund sieben Jahren und dem Beginn der Streitigkeiten nur noch sporadischen Kontakt gehabt, was für sie eine grosse Belastung darstelle (act. 1/2 Ziff. 8). Der Beschuldigten ist es somit offenbar – folgt man ihren Aussagen – seit rund sieben Jahren nicht mehr möglich, ohne Zustimmung des Beschwerdeführers mit der Mutter in Kontakt zu treten.

### **E. 6.3**

Die Äusserungen gegenüber der KESB (u.a. Manipulation der Mutter durch den Beschwerdeführer, wodurch sich diese von der Beschuldigten abgeschottet habe, eingeschränkte Urteilsfähigkeit aufgrund des Einflusses des Beschwerdeführers) und an der polizeilichen Einvernahme (Hirnwäsche betreiben) sind im erwähnten Zusammenhang zu sehen. Sie erscheinen aufgrund der konkreten Umstände, insbesondere der Vorgeschichte, in objektiver Hinsicht ihren Grund in der Befürchtung zu haben, den Kontakt zur Mutter aufgrund des Einflusses des Beschwerdeführers ganz zu verlieren. Dass die Beschuldigte mit ihren Äusserungen beabsichtigt oder in Kauf genommen hätte, den Ruf des Beschwerdeführers, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu verletzen, ist bei objektiver Betrachtung der Umstände jedenfalls nicht erkennbar. Wie erwähnt, ist bei den Äusserungen der Beschuldigten auch nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Dies gilt vorliegend insbesondere für den Begriff der Gehirnwäsche, wie ihn der Beschwerdeführer verstanden wissen will. Diesen Begriff hat die Beschuldigte offensichtlich umgangssprachlich verwendet, und zwar als Ausdruck ihrer Befürchtung, dass ihr die Mutter aufgrund des fehlenden Kontakts – nach ihrer Auffassung verursacht durch den Einfluss des Bruders – entfremdet wird. An den Begriff im Sinne der vom Beschwerdeführer erwähnten UN-Antifolterkonvention hat die Beschuldigte zweifellos nicht gedacht. Dafür bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte.

Seite 7/7

### **E. 6.4**

Die Staatsanwaltschaft hat demzufolge zu Recht erwogen, dass weder in den Äusserungen der Beschuldigten gegenüber der KESB noch in denjenigen an der polizeilichen Einvernahme vom 22. Dezember 2023 ein Ehreingriff zum Nachteil des Beschwerdeführers zu erkennen ist. Sie hat daher die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte wegen übler Nachrede, eventualiter Verleumdung, eventualiter Beschimpfung zu Recht eingestellt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.